

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände • E.V.

Berlin W 62, Burggrafenstrasse 11

*

Berlin, im Februar 1928



Denkschrift zur Lohnbewegung.

I.

Nach der bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände geführten Tarifstatistik über etwa 380 Tarifverträge, die sich auf rund 5,3 Millionen industrieller Arbeiter erstrecken, können zu Ende der Monate Februar, März und April 247 Tarifverträge für rund 3,2 Millionen Arbeiter fast aller wichtigen Industriezweige gekündigt werden. Da die Kündigungsmöglichkeiten in anderen Wirtschaftszweigen und zwar sowohl für Lohn- wie Gehaltstarife ähnlich liegen, müssen in diesem Zeitraum also die Löhne und Gehälter für die überwiegende Mehrheit der deutschen Arbeitnehmer neu vereinbart werden, wenn die Gewerkschaften von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Es laufen ab im:

Februar	33 Tarife mit	217 000 Arbeitern
März	171 " "	2 170 000 "
April	43 " "	808 000 " *)
zusammen	247 Tarife mit	3 195 000 Arbeitern

*) darunter ca. 436 000 Bergarbeiter.

Nach den Äußerungen der Gewerkschaftspresse in den letzten Monaten ist anzunehmen, daß die Kündigungen durchweg erfolgen werden, wie das auch bei den in den letzten Monaten kündbaren Tarifverträgen geschehen ist. Die Wirtschaft wird also in größtem Umfange mit dem Abschluß neuer Tarifverträge zu rechnen haben.

Vorwärts Nr. 35 vom 21. 1. 1928:

„Ein stürmisches Frühjahr steht in der Gewerkschaftsbewegung vor der Tür.“

Der Regulator, Wochenschrift des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter, H.-D., Jahrg. 44, Nr. 2 vom 20. 1. 1928:

„Die Schiedssprüche, die in den letzten Monaten bezüglich der Löhne gefällt wurden, konnten ebenfalls bei der Arbeiterschaft keine Befriedigung auslösen. Auch nach dieser Richtung besteht die Gefahr, daß das Jahr 1928 Wirtschaftskämpfe auslöst.“

Gewerkschaftszeitung, 38. Jahrg., Nr. 3, S. 30 vom 14. 1. 1928:

„Die Gewerkschaften — nicht die „freien“ Gewerkschaften, sondern die Gewerkschaften — werden tun, was sie von jeher und unausgesetzt taten. Sie werden jede Gelegenheit benutzen, um ihre Forderung nach Lohn-erhöhung zu erheben und fortzusetzen.“

XL

A 10 n 15/26